

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Referat 25

- im Postaustausch -

**Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band;
Berechnung der aktiven Dienstzeit**
Erlass des SMI vom 17. Oktober 2005, Az. 37-1512.00/3

Der Freistaat Sachsen stiftet gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Stiftung eines Feuerwehr- und Helfer-Ehrenzeichens (VwV Feuerwehr-Helfer-Ehrenzeichen – VwV Fw-HEZ) vom 8. April 2014 unter anderem für Mitglieder der Sächsischen Freiwilligen Feuerwehren in Anerkennung ihres langjährigen aktiven Dienstes ein Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band. Die Bürgermeister/Oberbürgermeister schlagen im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer die auszuzeichnende Person vor.

Ausschlaggebend für die Auszeichnung mit dem jeweiligen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band ist das Ableisten einer bestimmten aktiven Dienstzeit. Die Berechnung der aktiven Dienstzeit beginnt mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr. Mit o. g. Erlass wurden der Landesdirektion Sachsen die sich durch Gesetz, Anordnungen oder Statuten der Feuerwehr ergebenden Mindestaltersgrenzen mitgeteilt. Durch die Landesdirektion Sachsen wurde um Prüfung des Mindesteintrittsalters für den Zeitraum 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des ersten Sächsischen Brandschutzgesetzes am 10. Juli 1991 gebeten.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass für den Zeitraum 3. Oktober 1990 bis 9. Juli 1991 gemäß Einigungsvertrag weiterhin das Gesetz über den Brandschutz in der DDR vom 19. Dezember 1974 und das im Zuge dessen erlassene Statut der Freiwilligen Feuerwehren in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. August 1983 galt. In Abänderung des Erlasses vom 17. Oktober 2005 ergeben sich daher folgende Mindestalter für den Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr:

- | | |
|---------------------------------|---|
| - bis 1956 | Vollendung des 14. Lebensjahres, |
| - von 1956 bis 09.07.1991 | in der Regel Vollendung des 16. Lebensjahres, |
| - vom 10.07.1991 bis 20.06.1997 | Vollendung des 18. Lebensjahres, |
| - seit 21.06.1997 | Vollendung des 16. Lebensjahres. |

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Lars Jansen

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3735
Telefax +49 351 564-3269

lars.jansen@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-1512.00/13

Dresden,
22. Februar 2016

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

Da die Möglichkeit besteht, dass nicht durch alle Gemeinden die Anhebung des Eintrittsalters von 16 auf 18 Jahren im Jahre 1991 beachtet wurde, wird die Landesdirektion Sachsen gebeten, bei Eintritten in die Freiwillige Feuerwehr im Zeitraum vom 10.07.1991 bis 31.12.1991 grundsätzlich auch Eintritte vor Vollendung des 18. Lebensjahres anzuerkennen, wenn dies zum Beispiel mittels Feuerwehrdienstausweis nachgewiesen werden kann. Damit soll eine Benachteiligung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren für diese zwei Jahre vermieden werden.

Klaus Permesang
Referatsleiter Brandschutz,
Rettungsdienst, Katastrophenschutz
